

## **„Informierte Zustimmung“: Ein muss für die Organspende**

**Vier Varianten stehen zur Debatte:**

- 1. Erweiterte Zustimmungslösung (geltendes Recht)**
- 2. Enge Widerspruchslösung (Volksinitiative)**
- 3. Erklärungslösung (Vorschlag Nationale Ethikkommission)**
- 4. Erweiterte Widerspruchslösung (Vorschlag Bundesrat)**

### **1. Erweiterte Zustimmungslösung**

Die erweiterte Zustimmungslösung entspricht dem aktuell geltendem Recht:

Art. 8 Transplantationsgesetz:

Abs. 1: Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn

- sie vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat;
- der Tod festgestellt worden ist.

Abs. 2: Liegt keine dokumentierte Zustimmung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so sind ihre nächsten Angehörigen anzufragen, ob ihnen eine Erklärung zur Spende bekannt ist.

Abs. 3: Ist den nächsten Angehörigen keine solche Erklärung bekannt, so können Organe, Gewebe oder Zellen entnommen werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Entnahme zustimmen. Sie haben bei ihrer Entscheidung den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

Abs. 4: Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, zu Lebzeiten eine Erklärung zur Organspende zu dokumentieren, z.B.:

- mit einer Spendekarte (BAG)
- mit einem Eintrag in einem Register der privaten Stiftung Swisstransplant
- in einer Patientenverfügung
- zukünftig im elektronischen Patientendossier

Die (erweiterte) Zustimmungslösung entspricht voll und ganz den Vorgaben von Verfassung und Gesetz (Grundsatz der aufgeklärten bzw. informierten Zustimmung als Voraussetzung für jeden Eingriff in die körperliche Integrität des Menschen, vgl. Art. 10 BV [Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit / Abs. 2: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit])

## 2. Enge Widerspruchslösung (Volksinitiative)

Am 22. März 2019 wurde die Volksinitiative „Organspende fördern – Leben retten“ von der Organisation „Jeune Chambre Internationale de la Riviera“ mit 112'633 gültigen Unterschriften eingereicht. Wortlaut:

„Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 119 a Abs. 4:

*„Die Spende von Organen, Geweben und Zellen einer verstorbenen Person zum Zweck der Transplantation beruht auf dem Grundsatz der vermuteten Zustimmung, es sei denn, die betreffende Person hat zu Lebzeiten ihre Ablehnung geäussert.“*

**Kommentar Bundesrat** (zitiert aus dem Erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative 'Organspende – Leben retten'):

„Nach streng grammatikalischer Auslegung sieht die Initiative die Einführung einer engen Widerspruchslösung vor: Gemäss Initiativtext kann nur die 'betreffende Person' (d.h. die verstorbene Person) ihre Ablehnung zu Lebzeiten äussern.“

Man beachte das höchst eigenwillige Wording: „Nach streng grammatikalischer Auslegung“: Es handelt sich dabei schlicht um die naheliegendste, dem Allgemeinverständnis entsprechende Auslegung. Nach dem unmissverständlichen Wortlaut dieser Initiative haben die Angehörigen einer verstorbenen Person keine, auch keine nachrangigen Mitbestimmungsrechte.

Der Bundesrat begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Initiative: „Wie dargelegt lassen die Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Literatur einen positiven Effekt eines Systemwechsels auf die Spenderate vermuten. Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Initiative grundsätzlich.“

Weil aber die Rolle der Angehörigen im Initiativtext offen bleibe: „Eine strenge Auslegung (Wording!) des Initiativtexts lässt auf die Einführung einer engen Widerspruchslösung schliessen“, taxiert der Bundesrat die Initiative als „ethisch bedenklich“ und stellt ihr einen indirekten Gegenvorschlag entgegen.

**Kommentar Nationale Ethikkommission** (zitiert aus der Stellungnahme Nr. 31/2019):

„Im Falle der Widerspruchslösung könnte eine Person Bedenken haben, ihren Willen zu äussern, weil man ihren Widerspruch für unmoralisch und unsolidarisch halten könnte. Tatsächlich wird die Zustimmung bei der Widerspruchslösung zur sozialen Norm und das Schweigen zur Zustimmung, und Personen, die eine Organspende ablehnen wollen (ob eine Person selbst vor ihrem Tod oder ihre Angehörigen), finden sich in einer schwierigen Situation wider“ (S. 26): In der Tat: Angesichts der staatlichen Kampagnen zugunsten der Organspende ein nur allzu berechtigter Einwand gegen die Widerspruchslösung.

Des weiteren hält die Nationale Ethikkommission (NEK) zutreffend fest, dass sowohl bei der erweiterten Zustimmungslösung als auch bei der erweiterten Widerspruchslösung der tatsächliche Wille der verstorbenen Person nicht mit Sicherheit gewährleistet ist (S. 25). Allerdings, so die NEK weiter, besteht ein essentieller Unterschied zwischen den beiden Varianten: *„Findet keine Organentnahme statt, obwohl die verstorbene Person mit einer solchen einverstanden gewesen wäre, so kommt zwar ihre Spendebereitschaft nicht zum Tragen, Grundrechte bzw. Persönlichkeitsrechte sind aber keine verletzt, wird eine Organentnahme durchgeführt, obschon die verstorbene Person einer solchen nicht zugestimmt hätte, stellt dies eine Verletzung des körperbezogenen Selbstbestimmungsrechtes dar“*: Ein Fakt, der klar für die Zustimmungslösung und gegen die Widerspruchslösung spricht.

### **Kommentar Zenger / Sprecher („Die Schwächsten als Gratisressource für die Medizinindustrie“ – NZZ-Gastkommentar vom 17. September 2019)**

*„Die Widerspruchslösung, auf die die Initiative abzielt, würde den Grundsatz der aufgeklärten Einwilligung restlos beseitigen. Sie liesse den vollständigen Verzicht auf eine Information der Bevölkerung zu, und sie würde die Freiwilligkeit der Organentnahme aufheben. Wer nicht rechtzeitig seine Ablehnung dokumentiert und registriert hat, dem würden Organe mit physischem Zwang, also gewaltsam entnommen...Die Widerspruchslösung liefe auf eine Ausbeutung derjenigen hinaus, die keine Landessprache sprechen, nicht lesen können, Gelesenes nicht verstehen, andere Sorgen als die Art ihres Sterbens haben, mit Behörden nichts zu tun haben wollen, sich nicht zu wehren wissen oder nicht fähig sind, das zu tun, was sie für richtig halten. Es ist der schwächste Teil der Bevölkerung, der dazu nicht in der Lage ist.“*

### **3. Erklärungslösung (Vorschlag Nationale Ethikkommission)**

Die Nationale Ethikkommission (NEK) bereichert die Organspende-Debatte mit der sog. „Erklärungslösung“. Es handelt sich inhaltlich im wesentlichen um ein „Ei, das im grossen Kanton ausgebrütet wurde“, sprich um einen vom Gesundheitsminister Jens Spahn unlängst eingebrachten Gesetzesentwurf mit dem irreführenden Titel „Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende“ (hier haben wir es nicht mehr nur mit einem sehr eigenwilligen Wording zu tun, sondern mit einem veritablen Etikettenschwindel – in Tat und Wahrheit geht es schlicht darum, die Zahl der Organspenden zu erhöhen).

Konkret lautet die NEK-Empfehlung wie folgt:

„Die Menschen in der Schweiz sollen regelmässig aufgefordert werden, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern (Verpflichtung zur Erklärung)...Eine Erklärungsregelung trägt dem Selbstbestimmungsrecht am besten Rechnung, da es seltener zu unklaren Fällen kommt, wodurch die Angehörigen entlastet werden. Es ist anzunehmen, dass sich mit der Aufforderung zur Erklärung die grundsätzliche positive Einstellung der Bevölkerung zur Organspende auch in einer höheren Zahl von Einträgen in das Spenderegister niederschlagen würde...Zu beachten ist das Recht der einzelnen Person, sich nicht in Form einer Zustimmung oder Ablehnung der Organspende zu dieser Materie äussern zu müssen, weshalb eine dritte Antwortkategorie ('keine Erklärung') vorzusehen ist. Auch wenn die Befragung zwingend ist (sic) und eine dritte Antwortmöglichkeit zur Verfügung steht, darf es keine Sanktionen oder andere Nachteile nach sich ziehen, wenn sich jemand grundsätzlich nicht äussern will“ (= sog. negatives Selbstbestimmungsrecht).

Betreffend die Frage, was gelten soll, wenn trotz Aufforderung zur Erklärung keine solche erfolgt ist, ist sich die NEK gemäss eigenem Bekunden uneins.

Noch im Jahre 2012 hatte sich die NEK in Beantwortung einer Anfrage des Bundesrates dezidiert gegen die Widerspruchslösung und für die (erweiterte) Zustimmungslösung ausgesprochen:

*„Die Kommission zeigt sich davon überzeugt, dass Organe nur mit dem expliziten Einverständnis der spendenden Person oder – subsidiär und unter Beachtung ihres mutmasslichen Willens – ihrer nächsten Angehörigen entnommen werden dürfen. Die Widerspruchslösung dagegen gefährdet die Persönlichkeitsrechte.“*

Eine explizite Begründung für ihren Sinneswandel bleibt die NEK in ihrer neuen Stellungnahme (Nr. 31/2019) schuldig. Indirekt wird generell auf den Mangel an verfügbaren Spenderorganen hingewiesen sowie auf das durch die Erklärungslösung am besten garantierte Selbstbestimmungsrecht.

Zenger/Sprecher (vgl. NZZ vom 17. September 2019) merken dazu an, dass trotz des staatlich verordneten Dauerzwangs zur Selbstdeklaration nie die ganze Bevölkerung erreicht werden könne, die damit intendierte Erhöhung der Organspenden illusionär bleibe und so auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit eines Grundrechtseingriffs verletze.

#### **4. Erweiterte Widerspruchslösung (Bundesrat)**

##### Vorgeschichte

Interpellation Daniel Vischer vom 13. Dezember 2012:

„In Fachgremien, Interessensgesellschaften und auch in den Medien, offenbar auch vom Bundesrat, wird erwogen, in einer kommenden Revision des Organtransplantationsgesetzes die Widerspruchslösung einzuführen. Von ihr

verspricht man sich mehr Organe, wobei diese Annahme empirisch nicht gesichert nachgewiesen ist. Nicht diskutiert wird dabei über die Rechte der Verstorbenen...Würde der Bund überdies nicht dazu veranlasst, von seiner Neutralitätspflicht bezüglich Organspende abzurücken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 8. März 2013:

Der Bundesrat hat entschieden, einen Aktionsplan 'Mehr Organe für Transplantationen' zu lancieren. Darin kommt der Bundesrat zum Schluss, dass die Widerspruchslösung nicht die erhoffte Wirkung zeigt und empfiehlt den eidgenössischen Räten, auf deren Einführung zu verzichten...Die Widerspruchslösung hält vor der Verfassung stand, wenn sie in Form einer erweiterten Informationslösung umgesetzt wird (vgl. BGE 123 I 112)...Mit anderen Worten, aus dem Schweigen einer potenziellen spendenden Person darf nicht auf deren Einwilligung zur Organentnahme geschlossen werden, wenn sie nicht ausreichend darüber informiert worden ist, dass ihr Schweigen als Einwilligung interpretiert werden kann...Die Informationslösung würde somit eine breite, spezifische und regelmässige Information der Bevölkerung bedingen, wobei sichergestellt werden müsste, dass die Information sämtliche (sic) Bevölkerungskreise erreicht und insbesondere auch von fremdsprachigen Personen verstanden wird...Das Neutralitätsprinzip des Bundes besteht darin, nicht aktiv auf die Förderung der individuellen Spendebereitschaft hinzuwirken. Der Staat soll in dieser Frage neutral bleiben und jeden individuellen Entscheid zur Spende respektieren. Eine Pflicht zur Organspende kann es nicht geben.

Communiqué des Bundesrates vom 14. Juni 2019:

- „Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern an seiner Sitzung vom 14. Juni 2019 beauftragt, einen indirekten Gegenvorschlag auszuarbeiten“
- Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass die Spendenzahlen mit der Widerspruchslösung steigen“

Communiqué des Bundesrates vom 13. September 2019:

- „Der Bundesrat schlägt als indirekten Gegenvorschlag zur Initiative „Organspende fördern – Leben retten“ die Einführung einer erweiterten Widerspruchslösung vor...Ziel der Vernehmlassung ist eine breite und vertiefte Diskussion über das Thema“
- „Der Bundesrat möchte die Versorgung mit Spendenorganen verbessern und damit die Chancen für Menschen, die auf ein Organ warten“
- Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Organspende mit persönlichen und ethisch schwierigen Fragen verbunden ist. Dazu hat die nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) wichtige Grundlagen erarbeitet“
- „Heute gilt in der Schweiz die Zustimmungslösung...In dieser schwierigen Situation lehnen die Angehörigen in rund 60 Prozent der Fälle eine

Organspende ab, obwohl in Umfragen eine grosse Mehrheit der Bevölkerung gegenüber der Organspende grundsätzlich positiv eingestellt ist“

Kommentar von Zenger/Sprecher (NZZ) zu dieser üblen Trickserei des Bundesrates:

„Damit will er die Widerspruchslösung durch eine einfache Gesetzesänderung einführen, ohne die Verfassung zu ändern. Damit würde er Sinn und Zweck des geltenden Verfassungsrechts verletzen. Er missachtet mit diesem Vorhaben nicht nur elementare Grundrechte jedes Menschen, sondern auch einen zentralen Grundsatz der schweizerischen Demokratie, indem er das für Verfassungsänderungen verlangte obligatorische Referendum, das dafür notwendige Volks- und Ständemehr und die damit verbundene öffentliche Diskussion zu umgehen sucht“

Wortlaut des Gesetzesvorschlags des Bundesrats:

Art. 8 Transplantationsgesetz (neu)

Abs. 1: Organe, Gewebe oder Zellen dürfen einer verstorbenen Person entnommen werden, wenn

- a. der Tod der Person festgestellt worden ist; und
- b. die Person vor ihrem Tod der Entnahme nicht widersprochen hat.

Abs. 2:

Liegt weder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, so können die nächsten Angehörigen der Entnahme widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.

Wie begründet der Bundesrat seinen Vorschlag?

Zitate:

„Der Aktionsplan 'Mehr Organe für Transplantationen' wurde 2013 vom Bundesrat mit dem Ziel lanciert, die Spenderate angesichts der zu tiefen Anzahl an Organspenden bis Ende 2018 auf 20 Spenden pro Million Einwohnerinnen und Einwohner (pmp) zu steigern“

Graphik einfügen

„Wie die Abbildung zeigt, waren im Jahr 2018 die Organspendezahlen mit insgesamt 158 postmortalen Spenden so hoch wie nie zuvor (18,6 pmp gegenüber 12,0 im Jahr 2012)“

„Dennoch wurde das Ziel von 20 pmp per Ende 2018 nicht erreicht...Der 'Dialog

Nationale Gesundheitspolitik' hat daher im Mai 2018 beschlossen, den Aktionsplan bis 2021 zu verlängern“

„Viele Spenden gehen durch die Ablehnung von Angehörigen verloren. Die Ablehnungsrate liegt bei ungefähr 60 Prozent, was im Vergleich zum europäischen Mittelwert von 30 Prozent hoch ist“

„Die Widerspruchslösung ist in den meisten europäischen Ländern die Regel. „Gesetzlich vorgegeben ist in den meisten Ländern eine enge Widerspruchslösung...Die fünf Länder mit den höchsten Spenderaten haben in ihrer Gesetzgebung alle eine enge Widerspruchslösung“

„Wenn kein Wille der verstorbenen Person bekannt ist, kommt den Angehörigen de facto (sic!) in allen untersuchten Ländern – auch in jenen mit einer gesetzlich engen Widerspruchslösung – ein Entscheidungsrecht zu“

„In Ländern mit Widerspruchslösung ist die Organspenderate durchschnittlich höher als in den Ländern mit Zustimmungslösung“

„In den meisten Ländern hat sich die Zahl der Organspenden nach einem Wechsel zur Widerspruchslösung erhöht. Ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Willensäußerungsmodell und der Spenderate kann jedoch nicht eindeutig nachgewiesen werden“

„Die Widerspruchslösung scheint ein Faktor unter mehreren darzustellen, welcher zu einer Erhöhung der Spenderate beitragen kann. Ebenso wichtig für die Spenderate sind organisatorische Faktoren wie der Prozess der Spenderidentifizierung und insbesondere der professionelle Umgang mit den Angehörigen“

Graphik: Datumsvergleich Bundesrat S. 13 („September 2019) und dem effektiven Datum des NEK-Dokuments: 27. Juni 2019“):

„Die NEK hat im September 2019 erneut Stellung zu den unterschiedlichen Willensäußerungsmodellen genommen“ - so der Bundesrat in seinen Erläuterungen. Von wegen! Die NEK hat bereits im Juni 2019 dazu Stellung genommen, allerdings gelangt sie darin zu einem Befund, welcher ideologisch bedingt dem Bundesrat nicht in den Kram passt, sprich faktengestützt die Widerspruchsregelung nicht als geeignete Lösung für das Problem des Organmangels betrachtet. Für den Bundesrat ein „Grund“, die stringente Argumentation der NEK zu ignorieren, indem man das Datum von deren Veröffentlichung schlicht Monate nach hinten verschiebt und damit stillschweigend als nicht mehr berücksichtigbar deklariert.

### Wie wasserdicht ist die Argumentation des Bundesrates?

Aufschluss geben die einschlägigen Analysen der NEK:

- „Zunächst fällt auf, dass das praktizierte Modell für sich alleine genommen

jedenfalls nicht ausschlaggebend für die Spendrate sein kann.

Grossbritannien beispielsweise weist eine hohe Spendenrate auf, obwohl dort die erweiterte Zustimmungslösung gilt, während Polen oder Luxemburg trotz einer Widerspruchsregelung eine tiefere Rate verzeichneten“

- „Eine aktuelle, international angelegte Analyse der Spendezahlen in 35 Ländern zeigt zudem, dass mit Blick auf die Raten zur postmortalen Spende zwischen Ländern mit Widerspruchsregelung bzw. Zustimmungsregelung kein signifikanter Unterschied besteht (Arshad, Anderson & Sharif A. 2019)“
- „Das BAG hat kürzlich eine Studie zum Einfluss von Modellen der Einwilligung, Spenderegistern und Angehörigenentscheid auf die Organspende veröffentlicht...Nach wie vor fehlt eine klare Evidenz für eine direkte kausale Wirkung des Modells der Einwilligung (Zustimmungs- oder Widerspruchsregelung) auf die Spenderate“
- „Bislang also konnte nicht belegt werden, dass die Widerspruchsregelung zu einer höheren Rate postmortalen Organspenden führt als eine Zustimmungsregelung. In Anbetracht der zahlreichen Faktoren, die dabei zu berücksichtigen wären, wird dieser Nachweis wohl auch nie gelingen (sic!). Die Interpretationen der bestehenden Studien gehen weiterhin auseinander.“
- „Mit Blick auf die in der Diskussion oft herangezogene Situation in Spanien (das als Beispiel angeführt wird, weil das Land seit mehreren Jahren weltweit die höchste Rate postmortalen Spenden aufweist), kann schliesslich hervorgehoben werden, dass in Spanien de facto nicht die enge Widerspruchslösung praktiziert wird.. Auch wenn dort gesetzlich die enge Widerspruchsregelung gilt, wird in der Praxis stets die *Zustimmung* (sic) der Angehörigen eingeholt und ihre Wünsche sind ausschlaggebend...Die hohe Anzahl postmortalen Spenden sei eher auf die Umsetzung eines Bündels von insbesondere organisatorischen, auf den Prozess der Spende nach Hirntod ausgerichteten Massnahmen zurückzuführen“

A propos Spanien: Fussnote 13 (S. 15) der NEK-Stellungnahme enthält schliesslich einen Hinweis, der es in sich hat:

„Anzumerken ist, dass Spanien die 'effective donations' (alle entnommenen Organe) publiziert, während andere Länder meistens die 'realized donations' angeben (die entnommenen UND transplantierten Organe. Das erklärt die höheren Zahlen zu einem gewissen Grad“

Man kommt fast nicht umhin, hier den bekannten Kalauer zu zitieren: „Ich traue keiner Statistik, die ich nicht selber gefälscht habe!“

## **Exkurs: Umfragen**

Bundesrat:

„Verschiedene Umfragen haben jedoch ergeben, dass eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung der Organspende grundsätzlich positiv gegenübersteht (81 Prozent gemäss einer repräsentativen Umfrage von Demoscope aus dem Jahr 2015, 53

Prozent gemäss der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017)“  
(Erläuterungen S. 8)

Bei einer derart enormen Diskrepanz stellt sich unweigerlich die Frage nach der Seriosität und damit auch der Glaubwürdigkeit solcher Umfragen.

Nationale Ethikkommission:

„Umfragen zeigen zwar, dass 80 Prozent der befragten Personen bereit sind, ihre Organe nach dem Tod zu spenden (BAG 2013, S. 8) und *63 Prozent der Befragten eine Änderung der Verfassung im Sinne der Widerspruchsregelung befürworten (Le Matin 2018)*

„Zudem ist festzuhalten, dass ein Unterschied besteht zwischen der Haltung, die in einer Umfrage geäussert wird (und die möglicherweise zum Beispiel dadurch beeinflusst wird, dass die befragte Person mit ihren Angaben einer sozialen Erwartung oder Norm entsprechen möchte), und dem autonomen, authentischen Willen einer Person, wie er sich im Moment der persönlichen Entscheidung manifestiert“

### **Abdruck 20Minuten vom 31. Mai 2018 (Pendant zu „Le Matin 2018)**

Umfrage der Vergleichsplattform Comparis:

A propos „*Repräsentative Umfrage*“ und „*61 Prozent befürworten eine Verfassungsänderung pro Widerspruchslösung*“

20Minuten traute offensichtlich der von ihr veröffentlichten Umfrage selber nicht und führte parallel eine Live-Umfrage durch. Resultat: 48 Prozent sprechen sich gegen die Widerspruchsregelung aus, nur noch 41 Prozent sind dafür.

Grund genug für HLI, dieser Diskrepanz auf den Grund zu gehen:

Stichwort „Repräsentativität“: Der Geschäftsführer der Firma MarketAgent (mit der Umfrage beauftragte Firma) räumte gegenüber HLI ein, dass die Befragten aus einem vorbestehenden Pool von rund 54'000 Personen stammen, die für Einkaufsgutscheine, Bargeld oder andere „Incentives“ bereit sind, jeweils für Umfragen verschiedenster Art zur Verfügung zu stehen. Der Clou dabei: Oft werden Umfragen zu verschiedenen Themen aneinandergehängt, welche von den „Pool-Mitgliedern“ in einem Zug durchgeklickt werden können. Die Idee hinter diesem Geschäftsmodell: Umfragen gestützt auf einen solchen Pool lassen sich viel schneller und billiger generieren, als wenn Leute in ihrer Feierabendruhe erst via Telefon gestört werden müssen, um ihre Meinung zu erkunden.

Die Frage nach der „Repräsentativität“ derartiger „Umfragen per Mausclick“ dürfte sich damit wohl selbst erledigt haben

Stichwort „Verfassungsänderung“:

Comparis hat die via Befragungsinstitut gestellten Fragen HLI dankenswerterweise zugestellt. Befund: Die Frage nach dem Wunsch einer allfälligen

Verfassungsänderung in Richtung Widerspruchsregelung wurde gar nie gestellt!  
Sondern vom Auftraggeber comparis faktenfrei in die Umfrage hineininterpretiert!

**Fazit:**

Die Widerspruchsregelung bedeutet einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte (v.a. in das körperbezogene Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf körperliche Integrität)

Von einem wissenschaftlich stringenten Beweis, dass die Widerspruchsregelung zu einer höheren Zahl von Organspenden führt, kann keine Rede sein (vgl. Stellungnahme der NEK) – ein solcher Systemwechsel verletzt demzufolge den Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Die Widerspruchsregelung ist nicht in der Lage, die Vorgaben des Bundesgerichts zu erfüllen (breite und systematische Information der Öffentlichkeit, wobei sicherzustellen ist, dass alle (!) Bevölkerungskreise erreicht werden und die einschlägigen Information verstehen)

**Ergo: Ein klares, unmissverständliches Nein zur Widerspruchslösung!**

Niklaus Herzog